

Art. 1 DPL 1972

DPL 1972 - Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

(1) Von den Beamten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der DPL-Novelle 1968, LGBl. Nr. 367, im Dienstzweig "Erzieherfachdienst" (K6, 42) befinden, sind die Lehrmeister, Oberlehrmeister, technischen Inspektoren und technischen Oberinspektoren in den Dienstzweig "Bau- und technischer Fachdienst" (C, 11) zu überstellen. Die übrigen Beamten dieses Dienstzweiges, die sich in den Dienstklassen I und II befinden, sowie die Beamten des Dienstzweiges "Gehobener Erzieherdienst" (K7, 41), die sich in den Dienstklassen II und III befinden, sind gemäß Art. I Z 20 (§ 65 Abs. 14 DPL 1972) in die Verwendungsgruppen KL3 bzw. KL2V zu überstellen.

(2) Die Überstellungen gemäß Abs. 1 sind mit 1. Oktober 1968 durchzuführen.

(3) Für die in Abs. 1 nicht genannten Beamten in den Dienstzweigen "Gehobener Erzieherdienst" und "Erzieherfachdienst" bleiben die Verwendungsgruppen K7 bzw. K6 aufrecht.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at